

6. März 2012

## Haftung bei Benutzung eines Privatfahrzeugs im Rahmen der Rufbereitschaft

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 22.06.2011 (Az: 8 AZR 102/10 = ADAJUR Dok. Nr. 94761) Grundsätze zur Haftung bei Benutzung eines Privatfahrzeugs im Rahmen der Rufbereitschaft aufgestellt. Da diese Grundsätze für eine Vielzahl von Berufen relevant sind, verdient dieses Urteil durchaus entsprechende Beachtung. Dabei stellt das BAG fest, dass ein Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Ersatz des an seinem Pkw entstandenen Schadens gegen seinen Arbeitgeber hat, wenn er im Rahmen einer Rufbereitschaft bei der Fahrt **vom Wohnort zur Arbeitsstätte** mit seinem Privatwagen verunglückt; die Höhe dieses Ersatzanspruchs bemisst sich nach den Regeln des innerbetrieblichen Schadensausgleichs.

Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der Kläger war als Oberarzt im Klinikum beschäftigt. Er wohnt einige Kilometer von seinem Arbeitsort entfernt. An einem Sonntag war er zum **Rufbereitschaftsdienst** eingeteilt und hielt sich in seiner Wohnung auf, als er gegen 09:00 Uhr ins Klinikum gerufen wurde. Bei dieser Fahrt mit dem Privatfahrzeug kam er bei Straßenglätte von der Straße ab. Mit der Klage verlangt er die Erstattung des entstandenen Schadens von seinem Arbeitgeber.

In den **Entscheidungsgründen** hat das BAG festgestellt:

1. Grundsätzlich hat jeder Arbeitnehmer seine **Aufwendungen für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte** selbst zu tragen; dazu gehören auch Schäden am eigenen Fahrzeug.



2. In entsprechender Anwendung des § 670 BGB muss der Arbeitgeber Unfallschäden ersetzen, wenn das Privatfahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers **in dessen Betätigungsbereich** eingesetzt wurde. Das ist insbesondere der Fall, wenn ohne den Einsatz des Arbeitnehmerfahrzeugs der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und so die Unfallgefahr tragen müsste.

3. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Fahrzeit des Klägers zum Krankenhaus **rechtlich als Arbeitszeit** darstellt. Es besteht weder der Grundsatz, dass Eigenschäden eines Arbeitnehmers während der Arbeitszeit immer die Erstattungspflicht des Arbeitgebers auslösen, noch ist eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers stets ausgeschlossen, nur weil der Schaden außerhalb der Arbeitszeit eingetreten ist. Ist die Nutzung des Fahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers erfolgt, fällt die Fahrt – auch wenn diese außerhalb der Arbeitszeit stattfindet – in den Risikobereich des Arbeitgebers.

4. Rufbereitschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort so wählen muss, dass er auf Abruf die Arbeit innerhalb einer Zeitspanne aufnehmen kann, die den Einsatz nicht gefährdet. Damit stellt sie **keine Freizeit** des Arbeitnehmers im eigentlichen Sinne dar. Er hat regelmäßig die Pflicht, sich auf „schnellstmöglichem Wege“ dorthin zu begeben.

Bei der Rufbereitschaft hat der Arbeitgeber deren Dauer angeordnet. Er hat Anspruch auf Mitteilung, wo sich der Arbeitnehmer aufhält und bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem dieser sich auf den Weg zur Arbeitsaufnahme machen muss. Daraus ergibt sich ein **besonderes Interesse** des Arbeitgebers daran, dass der Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ab dem Abruf der Arbeit dieselbe aufnimmt. Wäre dies nicht der Fall, hätte der Arbeitgeber keine Rufbereitschaft angeordnet.

Hält es nunmehr der Arbeitnehmer für erforderlich, mit seinem Privatfahrzeug im Rahmen der Rufbereitschaft zum Arbeitsort zu fahren, weil dies **aus seiner Sicht der schnellste Weg** ist, um rechtzeitig dort zu erscheinen, so handelt er regelmäßig auch im Interesse des Arbeitgebers. Etwas anderes könnte nur dann gelten, weil er sich in einer den Sinn und Zweck der Rufbereitschaft gefährdenden Entfernung vom Arbeitsort aufhält und nur deshalb auf sein Privatfahrzeug angewiesen ist.

5. Ein Ersatzanspruch besteht daher in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber eine Beschädigung seiner eigenen Sachmittel hinzunehmen hätte (**innerbetrieblicher Schadensausgleich**). Unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 254 BGB bedeutet dies, dass im Falle



leichtester Fahrlässigkeit eine Mithaftung des Arbeitnehmers entfällt. Bei normaler Schuld des Arbeitnehmers (mittlere Fahrlässigkeit) ist der Schaden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu verteilen und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung ist der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers grundsätzlich ganz ausgeschlossen (vgl. BAG 28. Oktober 2010 - 8 AZR 647/09 = ADAJUR Dok. Nr. 92740).

